OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602477/3/FP

Datum:
Linz, 6. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von N.K., geb. x, X, L., vertreten durch seinen Vater, G. K., gegen die im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 12. April 2018, GZ: VerkR96-2911-2017, verhängten Strafen, wegen zweier Übertretungen des KFG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahin Folge gegeben, dass die verhängten Ersatzfreiheitsstrafen auf 22 Stunden (Spruchpunkt 1) und 16 Stunden (Spruchpunkt 2) herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) zwei Geldstrafen in Höhe von 110 Euro und 80 Euro samt Ersatzfreiheitsstrafen im Ausmaß von 48 Stunden bzw. 36 Stunden und warf ihm zusammengefasst vor, sein Fahrzeug ohne Anbringen der Kennzeichentafeln und nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Begutachtungsplakette gelenkt zu haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf, vertreten durch seinen Vater, rechtzeitig Beschwerde, ausdrücklich nur über die Höhe der Strafe, und beantragte unter Hinweis auf das geringe Einkommen des Bf, deren Herabsetzung.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 26. April 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Zumal der über die Möglichkeit der Beantragung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung aufgeklärte Bf (Rechtsmittelbelehrung) keine Verhandlung beantragt hat und nur die Strafhöhe bekämpft, sieht das Verwaltungsgericht gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG von einer Verhandlung ab.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat sich am 29. November 2017, um 12.55 Uhr, als Lenker des KFZ Audi 100 mit dem Kennzeichen X, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete KFZ den Vorschriften des KFG entspricht, (1) weil das zugewiesene behördliche Kennzeichen am KFZ nicht angebracht war (beide Kennzeichen fehlten) und, (2) am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil auf der Plakette kein Kennzeichen eingestanzt war und sie deshalb nicht mit den zugewiesenen Kennzeichen übereinstimmte.
Tatort: Gemeinde St. Georgen an der Gusen, L1463, km 0,800.
Der Bf hat dadurch (1) § 36 lit b KFG und (2) § 102 Abs 1 iVm § 36 lit e, sowie § 57a Abs 5 KFG zuwidergehandelt.
[rechtskräftige Schuldsprüche im angefochtenen Straferkenntnis]

Der Bf verfügt als Zivildiener über ein Einkommen von ca. 330 Euro pro Monat.

Der Bf war im Zeitpunkt der Tat zumindest 10-mal wegen Delikten nach § 102 KFG, einmal wegen eines Deliktes nach § 98 KFG, 5-mal wegen Delikten nach § 36

KFG, einmal wegen eines Deliktes nach § 49 KFG, einmal wegen eines Deliktes nach § 103 KFG und einmal wegen eines Verstoßes nach § 20 StVO rechtskräftig vorbestraft, sodass 19 zu verwertende einschlägige Vorstrafen vorliegen.
[Auszüge Verwaltungsvorstrafenregister]

Der Vater des Bf ist bei der belangten Behörde als Familienangehöriger amtsbekannt. [Aktenvermerk des LVwG vom 8. Mai 2018]

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 19 VStG lautet:

Strafbemessung

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

b) § 134 Abs 1 KFG lautet:

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Bevollmächtigung

Auf Nachfrage des Gerichtes bei der belangten Behörde gab diese an, dass der Vater des Bf bei ihr bereits aus anderen Verfahren bekannt ist, sodass die Behörde gemäß § 10 Abs 4 AVG iVm § 36a Abs 1 AVG von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen durfte.

III.2.2. Rechtskraft des Schuldspruchs

„Bekämpft der Berufungswerber nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (vgl. E 24. Oktober 2002, 99/15/0172 E 25. April 2002, 2000/15/0084; E 20. September 2013, 2013/17/0305). Für die Beurteilung der Frage, ob in einer gegen ein Straferkenntnis gerichteten Berufung ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird, kommt es auf den Inhalt dieser Berufung in ihrer Gesamtheit an. Maßgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte auch den Schuldspruch bekämpft hat (vgl. E 15. Mai 1991, 91/02/0002; E 22. April 1999, 99/07/0010). Macht jedoch die Berufungsbehörde in der Verfahrenskonstellation, dass nur das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird, dennoch die Prüfung der Strafbarkeit zum Gegenstand ihrer Entscheidung, nimmt sie eine Zuständigkeit in Anspruch, die ihr nicht zukommt (vgl. E 25. April 2002, 2000/15/0084). Diese Judikatur hat auch im Anwendungsbereich des § 27 VwGVG 2014 weiterhin Gültigkeit. Hinsichtlich des Prüfungsumfanges bestimmt § 27 VwGVG 2014, dass das VwG - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen hat. Ist das Beschwerdevorbringen ausdrücklich auf Strafminderung beschränkt, so ist dem LVwG eine Überprüfung des Schuldspruchs verwehrt.“ [VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053]

Zumal sich der Bf in seiner Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe und sich mit keinem Wort gegen den Schuldspruch wendet, ist es dem Gericht angesichts der diesbezüglich bereits eingetretenen Rechtskraft verwehrt, über diesen abzusprechen. Das Gericht ist nur zur Überprüfung der Strafe zuständig.

III.2.3. Strafbemessung

Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend jeweils bis zu 5.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).

Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs 2) zu berücksichtigen.
(vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Das vorliegend geschützte Rechtsgut ist jenes der leichten Überprüfbarkeit der ordnungsgemäßen Zulassung und der Verkehrssicherheit eines Kraftfahrzeuges. Angesichts der großen Anzahl von KFZ auf öffentlichen Straßen, kommt diesem Rechtsgut hohe Bedeutung zu. Angesichts der fehlenden Anbringung der Kennzeichen an den vorgesehenen Stellen, war eine Anhaltung des Fahrzeuges erforderlich. Auch die Überprüfung der Verkehrssicherheit erforderte gesondertes Handeln der Polizeiorgane, weil eine gültige Überprüfungsplakette nicht am Fahrzeug angebracht war. Der Bf hat insofern das vom Gesetz typisierte verpönte Verhalten gesetzt.

Die belangte Behörde hat im Straferkenntnis dargelegt, es lägen weder Erschwerungs- noch Milderungsgründe vor. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden.
Mildernd ist das junge Alter des Bf zu werten.
Die belangte Behörde hat aber wohl auch übersehen, dass der Bf zum Zeitpunkt seiner Tat bereits 19-mal wegen Verkehrsverstößen, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, vorbestraft ist.

Diese Anzahl an Vorstrafen ist angesichts des Alters des Bf von gerade 20 Jahren bemerkenswert. Schon 2014 und 2015, also wohl kurz nach der Erlangung der Lenkberechtigung wurde er bereits dreimal straffällig.
Viele der seit dem begangenen Delikte betreffen § 36 KFG und § 102 KFG (15!). Es verging seit 2014 kein Jahr, in dem der Bf nicht bestraft wurde.

Diese Vorstrafen wiegen schwer, weil sie zeigen, dass der Bf, was den Straßenverkehr betrifft, nicht das geringste Einsichtsvermögen besitzt und diesbezüglich einen vollkommen gleichgültigen Umgang pflegt.

Geldstrafen konnten den Bf bislang nicht von der Begehung weitere Verkehrsverstöße abhalten und wurde er immer wieder straffällig, obwohl das KFG bei Wiederholungstaten sogar primäre Haftstrafen androht.

Angesichts der vom Bf bereits begangenen vergleichbaren Delikte, musste der Bf auch um die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens wissen, weshalb auch von einem sehr hohen Grad an Fahrlässigkeit, nahe am Vorsatz, ausgegangen werden muss.

Vor diesem Hintergrund sind die von der belangten Behörde verhängten Strafen – auch bei geringem Einkommen und vorliegend nicht dramatischer Folgen – als äußerst milde zu betrachten. Für eine weitere Herabsetzung der Geldstrafen ergibt sich nicht der geringste Ansatz, hat die Behörde doch Strafen verhängt die gerade 2,2 % bzw. 1,6 % der Höchststrafe ausmachen. Die belangte Behörde hätte angesichts der Vorstrafen und der offensichtlichen Unbelehrbarkeit des Bf bedeutend höhere Strafen verhängen können.

Die verhängten Strafen sind jedenfalls erforderlich um den Bf in Zukunft von gleichartigem Verhalten abzuhalten.

Zumal die belangte Behörde die Ersatzfreiheitsstrafen aber nicht gesetzgemäß berechnet hat, waren diese auf das der Strafe entsprechende Maß herabzusetzen.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung) kam angesichts des beträchtlichen Schuldgehalts und der Bedeutung des verletzten Rechtsguts nicht in Betracht.

III.3. Zu den Verfahrenskosten

Angesichts des teilweisen Obsiegens des Bf, waren ihm gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen.

III.4. Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur im Hinblick auf die Bindung des Verwaltungsgerichts an rechtskräftige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und die Zuständigkeit bei Beschwerden nur über die Strafhöhe ist einheitlich und im Erkenntnis zitiert. Die Frage der Bemessung der Strafhöhe ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung und deshalb generell nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl